

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 23. Oktober 2024

Anwesend: Bürgermeister Mario Pitz, Vorsitzender
Ulrich Deller, Naomi Renardy, Tom Simon, Thomas Schwenken,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Andrea Kicken-Tuchenhagen, Manuela Niessen-
Madenspacher, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Guido Deutz,
August Boffenrath, Christoph Heeren, Gerd Schumacher, Frederik Wertz,
Nicole Nussbaum-Potiuk, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Herr Erwin Güsting, Herr Joachim van Weerst und
Herr Roger Britz

Punkt 13.8) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Steuer auf die Verlegung von zusätzlichen Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal 2025-2030

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
insbesondere Artikel 35;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass bei der Neuverlegung oder Erneuerung des öffentlichen Kanals
ein (1) bereits bestehender Anschluss eines Gebäudes kostenlos durch die
Gemeinde ersetzt wird;

In Erwägung, dass jeder zusätzliche Kanalanschluss ausschließlich zum Vorteil des
Eigentümers ausgeführt wird, wodurch es angebracht ist, ihm diese Kosten in
Rechnung zu stellen und dies nicht zu Lasten der Allgemeinheit geschehen sollte;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die
Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr
gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 04.10.2024;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhören des Berichtes des Finanzschöffen;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Bürgermeisters;

B E S C H L I E S S T mit 12 Ja-Stimmen der CSL und Ecolo sowie 5 Enthaltungen der Fraktion Mit Uns

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 1. Januar 2025 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2030, eine Gemeindesteuer auf die Verlegung oder das Ersetzen durch und auf Kosten der Gemeinde, von zusätzlichen Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Hierunter versteht man den Zugang des Abwasserkanals ab Grundstücksgrenze des Privatgrundstückes bis zum öffentlichen Abwasserkanal.

Ein (1) bereits bestehender Anschluss, wird bei Neuverlegung der Kanalisation ohne Kosten für den Eigentümer ersetzt. Jeder zusätzliche bereits bestehende oder zusätzlich auf Wunsch des Eigentümers verlegte Anschluss wird berechnet und ist Gegenstand dieser Verordnung.

(Haushaltsartikel: OB10/PR10/EWK36.81)

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch die natürliche oder juristische Person, welche Immobilien besitzt, die an der öffentlichen Straße liegen oder auch nicht und die durch die Gemeinde oder auf Kosten der Gemeinde an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden, gleichviel, ob dieser effektiv benutzt wird oder nicht.

Wenn ein Bau-, Erbpacht- oder Nutznießungsrecht besteht, ist die Steuer durch den Inhaber des Baurechts, den Erbpächter oder den Nutznießer zu entrichten. In diesen Fällen ist der Eigentümer der betroffenen Immobilie Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Wenn das besteuerte Gut ein Appartementhaus mit mehreren Wohnungen ist, für welche verschiedene Eigentümer ausschließliche Rechte besitzen, wird die für das Gebäude fällige Steuer proportional zu jedem ausschließlichen Teil zugeschriebenen Katastereinkommen unter den Eigentümern aufgeteilt.

Artikel 3: Die Steuer wird festgesetzt auf **450,00 €** pro zusätzlichem Kanalanschluss. Eine Besteuerung erfolgt ab dem zweiten Kanalanschluss für das gleiche Gebäude.

Artikel 4: Die Besteuerung des zusätzlichen Anschlusses oder zusätzlichen Neuanschlusses erfolgt nach Beendigung der Arbeiten und ab dem Datum der Kenntnissnahme durch das Gemeindegremium des „as-built- Planes“, erstellt durch den vereidigten Landvermesser, der als legale Basis zur Ermittlung der tatsächlich verlegten zusätzlichen Kanalanschlüsse und zur Erstellung der Heberolle dient.

Artikel 5: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der

Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 6: Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 7: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versandsdatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine schriftliche und mit Gründen versehene Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26 in 4730 Raeren einreichen. Diese Reklamation muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist persönlich abgegeben oder mit der Post zugestellt worden sein.

Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und folgendes beinhalten:

Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.

Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindegremiums bezüglich der Reklamation kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Einspruch erhoben werden.

Artikel 9: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Das Gemeindegremium der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018, der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegremium festlegt, sowie die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 10: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Gemeinde Raeren;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorien: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Gemeinde Raeren verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt.

Artikel 11: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann



Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:


Pascal Neumann
Generaldirektor



Mario Pitz
Bürgermeister